



Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 11
Bayreuth, 24. Oktober 2013

Seite 111

Inhaltsübersicht

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Oberfranken am 15. September 2013	112
Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2013	116

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 "Windenergie"; Zweites ergänzendes Anhörungsverfahren gem. Art. 16 Abs. 5 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254)	117
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Masten Nrn. 4, 15, 21, 24, 27, 31, 33, 42, 44, 45, 49, 51 und 54 der 110-kV-Leitung Arzberg-Selb, Ltg. Nr. E79, zur Eislastertüchtigung durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg	118
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG über das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung der Masten Nrn. 31A, 32A, 33A und 36A der 110-kV-Leitung Selb- Schwarzenbach a.d. Saale, Ltg. Nr. E91, zur Eislastertüchtigung durch die Firma E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg	118

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"	118
---	-----

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags von Oberfranken	131
Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken	131

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung	131
-----------------------------------	-----

Buchanzeigen	133
---------------------------	-----

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1363

Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Oberfranken am 15. September 2013

Bekanntmachung des Wahlkreisleiters des Wahlkreises Oberfranken

Vom 27. September 2013 Nr. 10 - 1363

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), i.V.m. Art. 50 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl S. 277, ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 620), sowie Art. 6 BezWG i.V.m. § 70 Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 2013 (GVBl S. 80), wird das vom Wahlkreis Ausschuss des Wahlkreises Oberfranken in seiner öffentlichen Sitzung am 27. September 2013 festgestellte endgültige Ergebnis der Bezirkswahl 2013 bekannt gegeben:

1.	Zahl der Stimmberechtigten	847.655
2.	Zahl der Wähler	535.129
3.	Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen insgesamt	1.051.066
	davon: a) Erststimmen	528.883
	b) Zweitstimmen	522.183
4.	Zahl der ungültigen Stimmen insgesamt	19.069
	davon: a) Erststimmen	6.180
	b) Zweitstimmen	12.889
5.	Zahl der auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallenden gültigen Gesamtstimmen (= Erst- und Zweitstimmen):	
	Wahlkreisvor- schlag	Erst- stimmen Zweit- stimmen Gesamt- stimmen
	Nr.	
	1	CSU 222.141 237.514 459.655
	2	SPD 134.519 124.881 259.400
	3	FREIE WÄH- LER 66.490 52.288 118.778
	4	GRÜNE 31.012 33.382 64.394
	5	FDP 12.028 11.055 23.083
	6	DIE LINKE 11.745 11.661 23.406
	7	ÖDP 5.218 4.892 10.110

Wahlkreisvor- schlag	Erst- stimmen	Zweit- stimmen	Gesamt- stimmen
8 REP	5.083	4.742	9.825
9 NPD	7.156	7.320	14.476
10 BP	4.645	4.434	9.079
11 FRAU- ENLISTE	700	6.433	7.133
12 DIE FRAN- KEN	18.281	13.781	32.062
13 PIRA- TEN	9.865	9.800	19.665
Summe	528.883	522.183	1.051.066

6. Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen:

Wahlkreisvorschlag	Sitze
Nr. 1 CSU	8
Nr. 2 SPD	4
Nr. 3 FREIE WÄHLER	2
Nr. 4 GRÜNE	1
Nr. 5 FDP	-
Nr. 6 DIE LINKE	1
Nr. 7 ÖDP	-
Nr. 8 REP	-
Nr. 9 NPD	-
Nr.10 BP	-
Nr. 11 FRAUENLISTE	-
Nr. 12 DIE FRANKEN	1
Nr. 13 PIRATEN	-
insgesamt (mit Überhangmandat)	17

7. Zahl der für die Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

<u>Stimmkreis 401 (Bamberg-Land)</u>		
Dr. Denzler	CSU	27.149
Heyder	SPD	10.427
Kellner	FREIE WÄHLER	5.300
Olesch	GRÜNE	2.685
Schauer	FDP	925
Giel	DIE LINKE	1.070
Kuchenreuther	ÖDP	770
Lorenz	REP	1.201
Böhmer	NPD	997
Dempert	BP	1.145
Loskarn	DIE FRANKEN	2.756
Köhler	PIRATEN	1.066
<u>Stimmkreis 402 (Bamberg-Stadt)</u>		
Stengel	CSU	16.336
Starke	SPD	15.769
Pfister	FREIE WÄHLER	4.605
Heucken	GRÜNE	5.987
Giehler	FDP	1.273
Werner	DIE LINKE	1.340
Büchner, Lucas	ÖDP	666

Herr, Bärbel	REP	516
Breu	NPD	709
Wagner	BP	528
Metzner	DIE FRANKEN	1.561
Geier	PIRATEN	1.272

Stimmkreis 403 (Bayreuth)

Dr. Specht	CSU	30.196
Dr. Kuhn	SPD	20.317
Frühbeißer	FREIE WÄHLER	12.631
Pargent	GRÜNE	5.410
Dr. Schweingel	FDP	3.321
Böhner	DIE LINKE	1.458
Zimmermann	ÖDP	700
Prechtel	REP	663
Blankenburg	NPD	681
Schneider, J.	BP	431
Dressen- dörfer	DIE FRANKEN	2.930
Gudat	PIRATEN	1.554

Stimmkreis 404 (Coburg)

Protzmann	CSU	23.107
Rebhan	SPD	21.145
Gunsen- heimer	FREIE WÄHLER	6.180
Jahn	GRÜNE	4.040
Habermann	FDP	976
Saeidi	DIE LINKE	1.444
Büchner, Thomas	ÖDP	748
Meyer	REP	283
Schwede	NPD	1.034
Schneider, Th.	BP	520
Flurschütz	DIE FRANKEN	1.654
Rybka	PIRATEN	1.142

Stimmkreis 405 (Forchheim)

Stumpf	CSU	22.401
Kraus	SPD	8.814
Glauber	FREIE WÄHLER	17.531
Kotouc	GRÜNE	4.080
Dr. Stang	FDP	1.685
Decker	DIE LINKE	1.068
Raabs	ÖDP	492
Grüner	REP	722
Maderer	NPD	750
Keilholz, Ch.	BP	511
Merkel	DIE FRANKEN	1.727
Brozek	PIRATEN	1.013

Stimmkreis 406 (Hof)

Siller	CSU	31.573
Scharfenberg	SPD	15.063
Stumpf, Frank	FREIE WÄHLER	8.861
Wolfers- Mildner	GRÜNE	2.846
Pittroff	FDP	1.428
Wagner	DIE LINKE	2.108
Munzert	ÖDP	463
Kunzelmann	REP	762
Döring	NPD	670
Kießling	BP	663

Weinrich	DIE FRANKEN	3.185
Heydemann	PIRATEN	1.129

Stimmkreis 407 (Kronach, Lichtenfels)

Meißner	CSU	33.470
Marr	SPD	21.388
Löffler	FREIE WÄHLER	4.395
Wesolek	GRÜNE	2.281
Nehmzow	FDP	724
Malm	DIE LINKE	1.092
Müller	ÖDP	793
Knirsch	REP	280
Hühnlein	NPD	1.042
Sedlmeyer	BP	336
Köstner	FRAUENLISTE	700
Konrad	DIE FRANKEN	1.637
Bassing	PIRATEN	1.086

Stimmkreis 408 (Wunsiedel, Kulmbach)

Schramm	CSU	37.909
Grieß- hammer	SPD	21.596
Förster	FREIE WÄHLER	6.987
Keis-Lechner	GRÜNE	3.683
Nagel	FDP	1.696
Möller	DIE LINKE	2.165
Bachmeyer	ÖDP	586
Schwindl	REP	656
Bestehorn	NPD	1.273
Roppelt	BP	511
Dippold	DIE FRANKEN	2.831
Seidel	PIRATEN	1.603

8. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 BezWG i.V.m. Art. 43 LWG wurden folgende Stimmkreisbewerber gewählt:

Stimmkreis	Partei
401 Bamberg-Land	Dr. Denzler CSU
402 Bamberg-Stadt	Stengel CSU
403 Bayreuth	Dr. Specht CSU
404 Coburg	Protzmann CSU
405 Forchheim	Stumpf CSU
406 Hof	Siller CSU
407 Kronach, Lichtenfels	Meißner CSU
408 Wunsiedel, Kulmbach	Schramm CSU

9. Gültige Stimmen für jede Wahlkreisliste gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 BezWG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 LWG (ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers):

Wahlkreisvorschlag

Nr. 1	CSU	1.373
Nr. 2	SPD	974
Nr. 3	FREIE WÄHLER	425
Nr. 4	GRÜNE	328
Nr. 5	FDP	99
Nr. 6	DIE LINKE	105
Nr. 7	ÖDP	49
Nr. 8	REP	20
Nr. 9	NPD	44
Nr. 10	BP	28

Nr. 11	FRAUENLISTE	31	Kotouc	4.165
Nr. 12	DIE FRANKEN	120	Wolfers-Mildner	3.456
Nr. 13	PIRATEN	72	Olesch	3.261
10.	Gesamtzahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen:		Wesolek	3.121
	Wahlvorschlag Nr. 1 CSU		Sklenar	2.713
	Dr. Denzler	86.276	Zeußel	1.746
	Schramm	47.233	Sinterhauf	1.620
	Meißner	40.245	Schneider	1.288
	Siller	34.497	Neumeister	1.254
	Dr. Specht	34.141	Berg	770
	Dr. Fichtner	28.691	van de Gabel-Rüppel	578
	Hübner	27.099	Wahlvorschlag Nr. 5 FDP	
	Stengel	26.800	Dr. Schweingel	4.345
	Protzmann	26.700	Habermann	3.787
	Dr. Döhler	25.464	Nagel	2.914
	Stumpf, Franz	25.211	Giehler	2.177
	Zimmer	16.939	Dr. Stang	1.981
	Dr. Lange	13.037	Pittroff	1.640
	Nestrojil	12.932	Schauer	1.264
	Schwämmlein	7.822	Prof. Dr. Hiery	1.062
	Löwinger	5.195	Nehmzow	832
	Wahlvorschlag Nr. 2 SPD		Müller	650
	Starke	53.457	Eitemüller	467
	Dr. Kuhn	29.845	Sargin	461
	Marr	24.613	Dr. Löffler	446
	Rebhan	23.508	Latta	420
	Grießhammer	23.093	Otte	304
	Scharfenberg	18.855	Krömer	234
	Kastner	16.766	Wahlvorschlag Nr. 6 DIE LINKE	
	Heyder	16.103	Möller	5.329
	Döhla	13.206	Wagner	3.249
	Kraus	11.939	Böhner	2.352
	Flauder	7.667	Werner	2.208
	Eichhorn	6.293	Giel	2.105
	Lothes	5.774	Saeidi	2.006
	Marx	4.284	Malm	1.969
	Berninger	1.838	Decker	1.517
	Hanika	1.185	Richter	1.500
	Wahlvorschlag Nr. 3 FREIE WÄHLER		Meist	1.066
	Glauber	19.775	Wahlvorschlag Nr. 7 ÖDP	
	Frühbeißer	15.172	Büchner, Thomas	2.038
	Förster	14.077	Büchner, Lucas	1.183
	Söllner	13.709	Müller	1.135
	Stumpf, Frank	10.047	Kuchenreuther	969
	Hümmer	7.347	Zimmermann	812
	Kellner	6.558	Raabs	759
	Pfister	6.493	Bachmeyer	750
	Gunsenheimer	6.443	Munzert	508
	Löffler	5.269	Schulze	340
	Lattermann	4.547	Hörmann	322
	Petterich	3.683	Deuerling	303
	Petzold	3.203	Rädlein	302
	Holland	2.030	Egelkraut	270
	Wahlvorschlag Nr. 4 GRÜNE		Zapf	220
	Heucken	16.740	Münch	81
	Pargent	9.068	Neugebauer	69
	Jahn	5.316	Wahlvorschlag Nr. 8 REP	
	Gack	4.556	Lorenz	2.416
	Keis-Lechner	4.414	Kunzelmann	2.185
			Meyer	1.299

Grüner	975	Krüger	437
Herr, Bärbel	848	Thoma	405
Schwindl	806	Wahlvorschlag Nr. 13	PIRATEN
Prechtl	771	Goller	3.323
Knirsch	505	Seidel	2.706
Wahlvorschlag Nr. 9	NPD	Köhler	2.389
Bestehorn	3.040	Geier	2.200
Hühnlein	3.024	Gudat	2.151
Breu	1.595	Brozek	1.777
Böhmer	1.573	Rybka	1.666
Döring	1.418	Bassing	1.474
Blankenburg	1.382	Heydemann	1.313
Maderer	1.211	Obermeyer-Simsekli	594
Schwede	1.189	11. Gewählte Listenbewerber:	
Wahlvorschlag Nr. 10	BP	SPD	Starke Dr. Kuhn Marr Rebhan
Dempert	1.937	FREIE WÄHLER	Glauber Frühbeißer
Wagner	1.111	GRÜNE	Heucken
Kießling	942	DIE LINKE	Möller
Roppelt	888	DIE FRANKEN	Metzner
Schneider, Thomas-Michael	681	12. Somit sind die folgenden Bewerber (Stimmkreisbewerber und Listenbewerber) gewählt:	
Schneider, Jürgen	628	CSU	Dr. Denzler Stengel Dr. Specht Protzmann Stumpf Siller Meißner Schramm
Sedlmeyer	572	SPD	Starke Dr. Kuhn Marr Rebhan
Keilholz, Christian	570	FREIE WÄHLER	Glauber Frühbeißer
Heinrich	297	GRÜNE	Heucken
Keilholz, Gerhard	266	DIE LINKE	Möller
Schrepfer	266	DIE FRANKEN	Metzner
Ehret	228	13. Reihenfolge der Listennachfolger gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 BezWG i.V.m. Art. 46 LWG:	
Suck	184	CSU	Dr. Fichtner Hübner Dr. Döhler Zimmer Dr. Lange Nestrojil Schwämmlein Löwinger
Gerbig	178	SPD	Grißhammer Scharfenberg Kastner Heyder Döhla
Hertrich-Morgeneier	165		
Dotzler	138		
Wahlvorschlag Nr. 11	FRAUENLISTE		
Gerstner	1.866		
Köstner	877		
Zenk	812		
Heinlein	470		
Bauer	450		
Popp	438		
Müller-Trunk	331		
Alt	305		
Schnappauf	260		
Heubach	217		
Schulze	214		
Karsuntke	208		
Petersam	190		
Förster	168		
Weschenfelder	154		
Schmidt	142		
Wahlvorschlag Nr. 12	DIE FRANKEN		
Metzner	5.550		
Loskarn	4.557		
Weinrich	4.168		
Dippold	3.979		
Dressendörfer	3.851		
Konrad	2.091		
Merkel	1.945		
Flurschütz	1.919		
Fuchs, Heike	1.619		
Bischof	806		
Fuchs, Stefan	615		

Kraus
Flauder
Eichhorn
Lothes
Marx
Berninger
Hanika

Nr. 12 - 1512.02 c - 1/13

**Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes "Grünes Band -
Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2013**

FREIE WÄHLER

Förster
Söllner
Stumpf, Frank
Hümmer
Kellner
Pfister
Gunsenheimer
Löffler
Lattermann
Petterich
Petzold
Holland

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" hat am 11. Juli 2013 die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung vom 18. September 2013 Nr. 12 - 1512.02 c - 1/13 wurde festgestellt, dass die Nachtragshaushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 40 Abs. 1 KommZG und Art. 68 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO wird die Nachtragshaushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Nachtragshaushaltsplan des Zweckverbandes nach der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Landratsamt in 96450 Coburg, Lauterer Str. 60, Zimmer 239, während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme aufliegt.

Bayreuth, 30. September 2013
Regierung von Oberfranken
H ü m m e r
Abteilungsdirektor

GRÜNE

Pargent
Jahn
Gack
Keis-Lechner
Kotouc
Wolfers-Mildner
Olesch
Wesolek
Sklenar
Zeußel
Sinterhauf
Schneider
Neumeister
Berg
van de Gabel-Rüppel

**Nachtragshaushaltssatzung des
Zweckverbandes "Grünes Band -
Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal"
für das Haushaltsjahr 2013**

Auf Grund des § 15 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband "Grünes Band - Rodachtal - Lange Berge - Steinachtal" für das Haushaltsjahr 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt. Dadurch werden

DIE LINKE

Wagner
Böhner
Werner
Giel
Saeidi
Malm
Decker
Richter
Meist

DIE FRANKEN

Loskarn
Weinrich
Dippold
Dressendorfer
Konrad
Merkel
Flurschütz
Fuchs, Heike
Bischof
Fuchs, Stefan
Krüger
Thoma

	erhöht um €	ver- min- dert um €	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nach- träge	
			gegenüber bisher €	auf nun- mehr € verändert
a) Im Ver- waltungs- haushalt die Ein- nahmen und Aus- gaben	233.448,65		22.849,00	256.297,65

Bayreuth, 27. September 2013
Der Wahlkreisleiter des
Wahlkreises Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

	erhöht um €	ver- min- dert um €	und damit der Gesamt- betrag des Haushalts- plans einschl. der Nach- träge	
			gegenüber bisher €	auf nun- mehr € verändert
b) Im Ver- mögens- haushalt die Ein- nahmen die Aus- gaben	29.626,00		3.014,65	32.640,65

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Verbandsumlage für die Finanzierung des Haushalts wird von 7.000,00 € um 16.137,00 € erhöht und damit auf 23.137,00 € neu festgesetzt.

2. Für die Bemessung der Umlage ist § 16 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Coburg, 11. Juli 2013

Zweckverband "Grünes Band -
Rodachtal - Lange Berge -Steinachtal"

Michael B u s c h

Landrat, Verbandsvorsitzender

Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 24 - 8454

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-Ost; Fortschreibung des Ziels B V 3.1.1 "Windenergie"; Zweites ergänzendes Anhörungsver- fahren gem. Art. 16 Abs. 5 BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBI S. 254)

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-Ost hat in seiner Sitzung am 24. Juli 2013 in Hof beschlossen, gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 1 BayLplG ein zweites ergänzendes Anhörungsverfahren für die Fortschreibung des Regionalplans, Ziel B V 3.1.1 "Windenergie", durchzuführen.

Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen sind gemäß Art. 16 Abs. 1 und 2 BayLplG von der Aufstellung des Regionalplans zu unterrichten; ihnen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf und seiner Begründung zu geben. Gemäß Art. 16 Abs. 5 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen gegenüber dem letzten Entwurf der Fortschreibung, für den die Anhörung in der Zeit zwischen dem 3. Dezember 2012 und dem 15. Februar 2013 stattgefunden hat, abgegeben werden. Die Änderungen sind in der Karte -dort farblich- und im Ziel- sowie Begründungstext im Einzelnen kenntlich gemacht.

Dazu wird der Änderungsentwurf des Regionalplans einschließlich Begründung und Umweltbericht

bei der Regierung von Oberfranken
-höhere Landesplanungsbehörde-
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Zimmer K 243,
vom 24. Oktober 2013 bis 25. November 2013

während der Besuchszeiten
(Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr - 15:30 Uhr,
Freitag 08:00 Uhr - 12:00 Uhr)

öffentlich ausgelegt. Vor einer Einsichtnahme ist eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/604-1432 empfehlenswert.

Bis zum Ablauf der Auslegungsfrist besteht Gelegenheit zur schriftlichen Äußerung gegenüber dem Regionalen Planungsverband Oberfranken-Ost, Klosterstraße 1, 95028 Hof.

Der Planentwurf wird in der genannten Zeit außerdem auf den Internetseiten der Regierung von Oberfranken unter

www.regierung.oberfranken.bayern.de/landesentwicklung/regionalplanung/aktuelles.php
eingestellt.

Hinweis:

Rechtsansprüche werden durch die Einbeziehung der Öffentlichkeit nicht begründet (Art. 16 Abs. 2 Satz 5 BayLplG).

Bayreuth, 27. September 2013

Regierung von Oberfranken

E n g e l

Abteilungsleiter

Nr. 21 - 3322 - 3/13

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
Halbsatz 2 UVPG über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung
der Masten Nrn. 4, 15, 21, 24, 27,
31, 33, 42, 44, 45, 49, 51 und 54
der 110-kV-Leitung Arzberg-Selb,
Ltg. Nr. E79, zur Eislastertüchtigung
durch die Firma E.ON Netz GmbH,
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 9. Oktober 2013, Az. 21 - 3322 - 3/13**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Masten Nrn. 4, 15, 21, 24, 27, 31, 33, 42, 44, 45, 49, 51 und 54 der 110-kV-Leitung Arzberg-Selb, Ltg. Nr. E79, zu erneuern. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandsicherheit wesentlich zu verbessern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 9. Oktober 2013
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Nr. 21 - 3322 - 4/13

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Bekanntgabe nach § 3 a Satz 2
Halbsatz 2 UVPG über das
Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Erneuerung
der Masten Nrn. 31A, 32A, 33A und
36A der 110-kV-Leitung Selb-
Schwarzenbach a.d. Saale,
Ltg. Nr. E91, zur Eislastertüchtigung
durch die Firma E.ON Netz GmbH,
Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg**

**Bekanntmachung
der Regierung von Oberfranken
vom 9. Oktober 2013, Az. 21 - 3322 - 4/13**

Die E.ON Netz GmbH, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, beabsichtigt, die Masten Nrn. 31A, 32A, 33A und 36A der 110-kV-Leitung Selb-Schwarzenbach a.d. Saale, Ltg. Nr. E91, zu erneuern. Diese Maßnahmen sind notwendig, um die Maststandsicherheit wesentlich zu verbessern.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §§ 3 a und 3 c Satz 2 UVPG i.V.m. Nr. 19.1.4 der Anlage zum UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben beschriebene Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden durch das geplante Vorhaben nur geringfügig berührt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Bayreuth, 9. Oktober 2013
Regierung von Oberfranken
E n g e l
Abteilungsleiter

Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8622

**Verordnung über das
Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte
Glender Wiesen mit Goldbergsee
bei Coburg"**

Vom 14. Oktober 2013

Auf Grund von § 23 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz –

BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl I S. 1482), in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82, BayRS 791-1-UG), geändert durch § 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174) erlässt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

§ 1 Schutzgegenstand

¹Der nordwestlich von Coburg in den Gemarkungen Beiersdorf b. Coburg, Bertelsdorf und Neuses b. Coburg, Stadt Coburg, sowie Sulzdorf, Gemeinde Meeder, Landkreis Coburg, beiderseits des Sulzbaches gelegene Feuchtgebietskomplex wird in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen unter der Bezeichnung "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg" als Naturschutzgebiet geschützt. ²Die Festsetzung erfolgt auch zum Schutz des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" und zum Schutz von Teilbereichen des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau".

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 195 ha. ²Das Gebiet enthält Teilbereiche des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" mit einer Größe von 160 ha und Teilbereiche des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" mit einer Größe von 191 ha. ³Innerhalb des Schutzgebietes ist eine in der Karte M 1 : 5000 dargestellte Kernzone ("Zone 1", ca. 148 ha) mit strengerem Schutz ausgewiesen.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25000 und M 1 : 5000 (Anlage 3), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000. ³In der Karte M 1 : 25000 ist auch das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" und der jeweilige Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" dargestellt.

§ 3 Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. eines der wenigen in Oberfranken noch vorhandenen großräumigen Feuchtwiesengebiete zu erhalten und vor Eingriffen zu schützen,
2. die störungsarmen Wasserflächen mit ihren Verlandungsbereichen als Rückzugsgebiet und Lebensraum seltener und gefährdeter Arten zu sichern,
3. das Gebiet als Lebensraum, Brut-, Rast- und Nahrungsplatz für teilweise hochgradig bedrohte Vogelarten zu sichern und zu entwickeln,
4. das Gebiet vor nachteiligen Veränderungen zu bewahren und unnötige Störungen und Beunruhigungen der Vogelarten fernzuhalten und
5. die Entwicklung extensiv bewirtschafteter Grünland-Pflanzengesellschaften zu fördern.

(2) Schutzzweck für das im Naturschutzgebiet liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands folgender Lebensraumtypen (gemäß Standarddatenbogen):

- Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion* (EU-Code 3260)
- Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (EU-Code 6430)
- Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*) (EU-Code 6510)
- Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) (EU-Code 91E0*) (* = prioritär),

sowie der Erhalt und die Entwicklung der Populationen und Habitate folgender Arten des Anhanges II der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 (FFH-Richtlinie):

- Schmale Windelschnecke (*Vertigo angustior*)
- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*)

(3) Für das im Naturschutzgebiet liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" werden die in Anlage 1 aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) Schutzzweck für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" ist die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Bestände von Knäkente, Schnatterente, Reiherente, Krickente, Kolbenente, Wachtel, Zwergtaucher, Rohrdommel, Graureiher, Silberreiher, Weißstorch, Schwarzstorch, Rohrweihe, Rotmilan, Kornweihe, Wespenbussard, Wachtelkönig, Kiebitz, Goldregenpfeifer, Tüpfelsumpfhuhn, Wasserralle, Bekassine, Kampfläufer, Turteltaube, Eisvogel, Neuntöter, Beutelmeise, Blaukehlchen, Teichrohrsänger, Braunkehlchen, Pirol, Wiesenpieper und Dorngrasmücke und deren Lebensräumen, insbesondere der großflächigen Wiesenkomplexe mit extensivem Grünland, ausgedehnten Nasswiesen und Feuchtflächen, welche von Bachläufen, Gräben, Hecken und Gehölzsäumen durchzogen sind, sowie der unverbauten Flüsse als Brut-, Nahrungs- und Durchzugsgebiet. Der Schutzzweck gilt gleichermaßen für die noch nicht im Standarddatenbogen genannten Arten Kranich, Schwarzmilan, Fischadler, Flussregenpfeifer, Großer Brachvogel, Rotschenkel, Schafstelze, Nachtigall und Schwarzkehlchen.

(5) Für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" werden die in Anlage 2 aufgeführten Erhaltungsziele festgesetzt; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 4 Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Deshalb ist es insbesondere verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. oberirdisch über den zulässigen Gemein- und Anliegergebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
8. Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen einzubringen,
11. Flächen umzubrechen,
12. Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen oder zu düngen,
13. die Böschungen und Ränder der in Anlage 4 dargestellten Gräben bis 1,5 m von der Böschungsoberkante aus vor dem 1. September zu mähen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung,
14. Sachen im Gelände zu lagern,
15. Feuer zu machen oder zu grillen,
16. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
17. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es verboten:

1. mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen; ausgenommen ist das Fahren mit Fahrrädern oder Krankenfahrstühlen sowie das

Fahren mit sonstigen Fahrzeugen ohne Motorkraft, jeweils auf den in der Anlage 5 dargestellten Wegen; die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung,

2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte,
3. Schlittschuh zu laufen oder sonstigen Eissport zu betreiben,
4. Drachen, Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
5. die Gewässer mit Schwimmkörpern aller Art zu befahren,
6. zu baden oder sonstigen Wassersport (z.B. Kite-Surfen) zu betreiben,
7. zu reiten; ausgenommen ist das Reiten auf den in der Anlage 5 dargestellten Wegen,
8. zu zelten oder zu lagern,
9. Hunde frei laufen zu lassen, sofern dies nicht im Rahmen der zulässigen Jagdausübung gem. § 5 Nr. 10 geschieht,
10. zu lärmern,
11. Tiere durch Aufsuchen, Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen zu stören.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Wegen,
2. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Gräben und Drainagen ohne Verwendung von Grabenfräsen und nur in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September, innerhalb der Zone 1 jedoch nur nach vorheriger Abstimmung mit der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Stadt Coburg bzw. Landratsamt Coburg),
3. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten sowie unwesentliche Änderungen an vorhandenen baulichen Anlagen,
4. Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an bestehenden Leitungen, wobei in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli nur unaufschiebbare Arbeiten durchgeführt werden dürfen,
5. Unterhaltungsarbeiten am Sulzbach im gesetzlich zulässigen Umfang in der Zeit vom 15. Juli bis 15. September,
6. alle Maßnahmen und Benutzungen des Betreibers der Hochwasserschutzanlagen Goldbergsee und Lauterüberleitung, die im Rahmen des Betriebs, der Überwachung, der Unterhaltung und Instandsetzung der Anlagen und der im Eigentum des Freistaates Bayern befindlichen zugehörigen Grundstücke erforderlich sind bzw. durch auf- und ablaufende Hochwässer notwendig werden,

7. Maßnahmen der technischen Gewässeraufsicht,
8. die Durchführung baulicher Maßnahmen zur Herstellung des Goldbergsees und der Lauterüberleitung im Einvernehmen mit der Regierung von Oberfranken, jedoch nicht in der Zeit vom 1. März bis 15. Juli,
9. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang
 - auf den Grundstücken Fl.Nrn. 355 und 357 Gemarkung Bertelsdorf; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 13; zudem ist in der Zeit vom 1. März bis 19. Juni jegliches Befahren verboten,
 - im Übrigen innerhalb der Zone 1 in Form der Mahd oder Beweidung nach dem 19. Juni eines jeden Jahres; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11, 12 und 13; zudem ist in der Zeit vom 1. März bis 19. Juni jegliches Befahren verboten,
 - innerhalb der Zone 2; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 13;

es ist jedoch im gesamten Naturschutzgebiet verboten, gentechnisch veränderte Organismen auszubringen,
10. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes nach folgenden Maßgaben:
 - a) innerhalb der Zone 1 ist jegliche Ausübung der Jagd ganzjährig verboten,
 - b) innerhalb der Zone 2 ist die Jagd auf Rebhühner, Greifvögel und Graureiher ganzjährig verboten; die Jagd auf sonstiges Federwild darf nur in der Zeit vom 1. November bis zum Beginn der Schonzeit ausgeübt werden,
 - c) es ist verboten, im offenen Gelände Jagd- oder Beobachtungsstände aufzustellen,
 - d) es ist verboten, Jagdhunde auszubilden bzw. abzurichten,
11. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei nach folgenden Maßgaben:
 - a) innerhalb der Zone 1 ist jegliche Ausübung der Fischerei ganzjährig verboten,
 - b) innerhalb der Zone 2 ist die Ausübung der Fischerei nur in der Zeit vom 20. Juni bis zum 28. Februar zulässig,
12. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen,
13. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen oder von

Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung der jeweils örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde (Stadt Coburg bzw. Landratsamt Coburg) erfolgt,

14. die im Flächennutzungsplan der Stadt Coburg vom 11. Februar 2009 und im Bebauungsplan Nr. 103 20 d 1/1 vom 15. Juli 2009 vorgesehenen Handlungen und Maßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) ¹Von den Verboten des § 23 Abs. 2 BNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit Art. 56 BayNatSchG Befreiung erteilt werden. ²Können Erhaltungsziele nach § 3 Abs. 3 und 5 erheblich beeinträchtigt werden, sind §§ 34 und 67 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zu beachten.

(2) ¹Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken. ²Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 3 Nr. 6 und Abs. 6 BNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nrn. 1 bis 17 oder des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 11 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2013 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Oktober 2013 tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen" vom 16. August 1989 (RABl OFr. S. 79), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Oktober 2001 (OFrABl S. 209) außer Kraft.

Bayreuth, 14. Oktober 2013
Regierung von Oberfranken
Wilhelm W e n n i n g
Regierungspräsident

Hinweis:

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der Regierung von Oberfranken geltend gemacht wird.

Anlage 1

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"

Erhaltungsziele für das im Naturschutzgebiet liegende Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 5731-301 "Naturschutzgebiet Vogelfreistätte Glender Wiesen" sind:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landesweit herausragenden Feuchtwiesengebietes Naturschutzgebiet 'Glender Wiesen' mit seinem hohen Strukturreichtum, gekennzeichnet durch artenreiche Grünlandgesellschaften, Schilfröhrichte, zahlreiche Gräben und regelmäßig überschwemmte Flachwasserzonen. Erhalt des Offenlandcharakters und der Störungsarmut des bedeutenden Wiesenbrütergebietes u.a. für Wachtelkönig, Blaukehlchen, Bekassine und Rohrweihe.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Flüsse der planaren bis montanen Stufe**. Erhalt bzw. Wiederherstellung unverbauter Bachabschnitte an der Sulz und ihren Nebenbächen. Erhalt bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Bäche für Gewässerorganismen. Erhalt bzw. Wiederherstellung von nicht oder nur sehr extensiv genutzten Uferstreifen an der Sulz.
3. Erhaltung der **feuchten Hochstaudenfluren**, insbesondere der höchstens gelegentlich gemähten Bestände und ihrer charakteristischen Arten. Erhalt einer nur mit wenig Gehölzen durchsetzten Ausprägung zur Bewahrung des Offenlandcharakters. Sicherung des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushaltes (hoher Grundwasserstand) und der Überschwemmungsdynamik.
4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **mageren Flachland-Mähwiesen** mit ihren charakteristischen Pflanzen- und Tierarten in der vorhandenen Ausdehnung und den unterschiedlichen Ausprägungen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhaltung bzw. Wiederherstellung des charakteristischen Nährstoff- und Wasserhaushaltes.
5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*** in ihrer Ausprägung, Qualität und räumlichen Ausdehnung. Erhalt der hier z.T. flächig vorkommenden, bachbegleitenden Bestände, einer naturnahen Bestands- und Altersstruktur und der lebensraumtypischen Pflanzen und Tiere, insbesondere der an Alt- und Totholz gebundenen Arten. Erhaltung eines ausreichenden Angebots an Höhlenbäumen und sonstigen Biotopbäumen.
6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände des Großen Wiesenknopfs und der Wirtsameisenvorkommen, auch als Wiederbesiedlungsquellen für den Individuenaustausch mit benachbarten Populationen, z.B. im Lautertal oder auf den Wiesen bei

Unterlauter (5631-371 u. 5631-373). Erhaltung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen der Wiesen in einer an den Entwicklungsrythmus der Art angepassten Weise. Erhaltung ausreichender Vernetzungsstrukturen, beispielsweise von Stichgräben mit Saumstrukturen zur Gewährleistung des Habitatverbunds.

7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Populationen der **Schmalen Windelschnecke**. Erhalt der Feuchtf Flächen mit Vorkommen der Schnecke einschließlich angrenzender Pufferzonen. Erhalt hoher Grundwasserstände sowie offener, d.h. weitgehend baumfreier Habitate. Erhalt von vernetzten Populationen der Schmalen Windelschnecke, insbesondere zu der, in wenigen hundert Metern entfernten Population im Bereich des Kleinbachgrabens (5631-373) durch Erhalt ungestörter, unzerschnittener Feuchtgebietskomplexe mit entsprechenden Biotopverbundstrukturen.

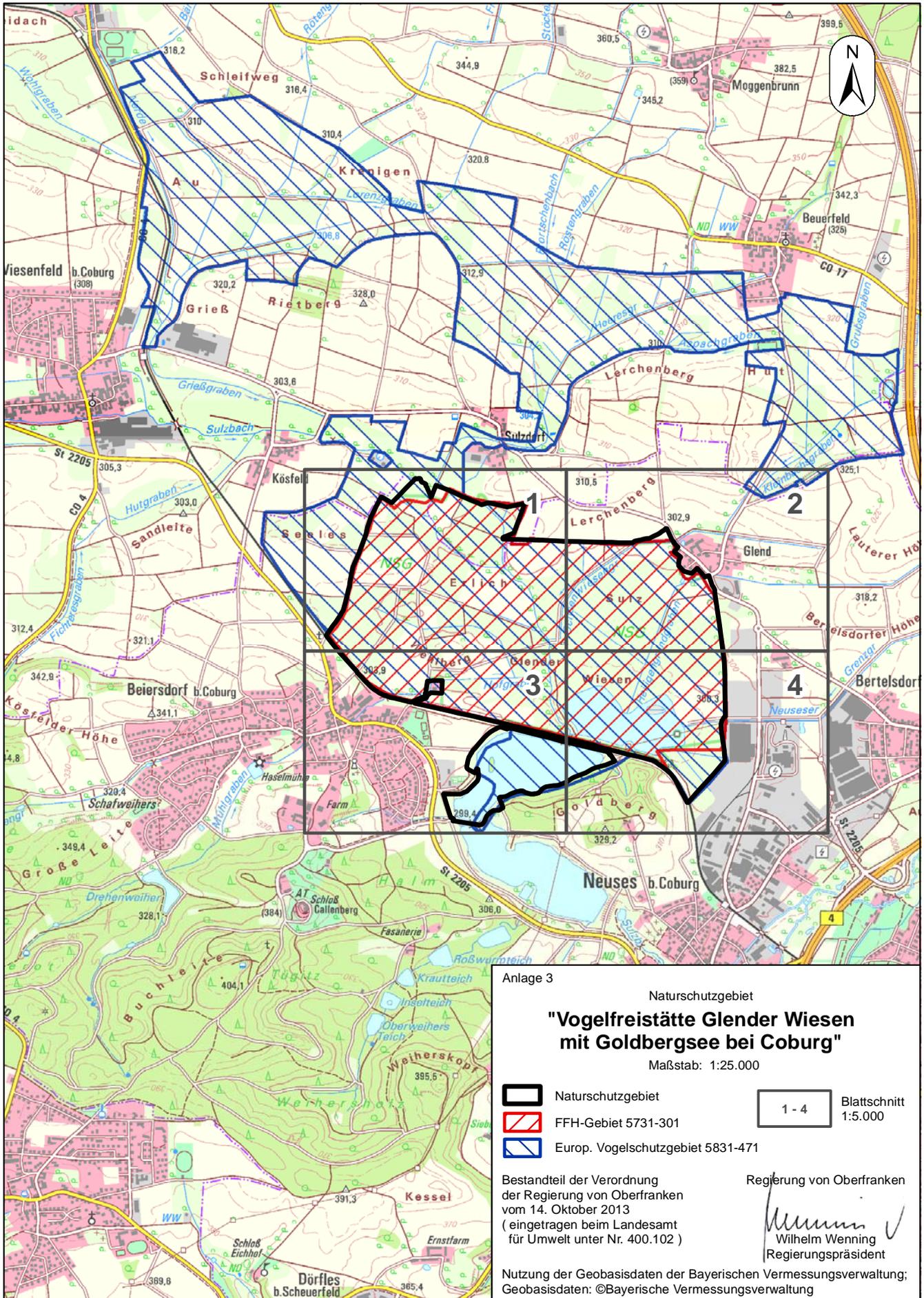
Anlage 2

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"

Erhaltungsziele für den im Naturschutzgebiet liegenden Teilbereich des Europäischen Vogelschutzgebietes 5831-471 "Itz-, Rodach- und Baunachau" sind:

1. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Talsysteme der Itz, Rodach und Baunach mit ihren charakteristischen Auelebensräumen als Brut-, Aufzucht-, Rast- und Überwinterungsgebiete für Wiesenbrüter, Wat- und Wasservögel sowie als Jagdgebiete für Greifvögel. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen Wiesenkomplexe in der Itz-, Baunach- und Rodachau mit wertgebendem Grünland, ausgedehnten Nasswiesen und Feuchtf Flächen, welche von Bachläufen, Gräben, Hecken und Gehölzsäumen durchzogen sind. Erhaltung der in weiten Bereichen noch unverbauten Flüsse, insbesondere als ein Dichtezentrum des Eisvogels. Erhaltung des Gebiets als Teilbereich des bayernweit zweitgrößten Blaukehlchen-Vorkommens.
2. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der großflächigen und bedeutenden Wiesenbrütergebiete mit ihren z.T. extensiv genutzten Grünlandbereichen, insbesondere durch Erhaltung der Wiesen in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhaltung eines Nutzungsmosaiks mit differenzierten Mahdterminen und Strukturen unterschiedlicher Höhe und Dichte für z.B. Weißstorch und Wachtelkönig. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Wiesenbereiche mit Mahd von innen nach außen, um Brutverluste für Wiesenbrüter zu vermeiden. Erhalt von niedrigwüchsigen Wiesen, Brachestreifen, Schilfinnischen, Hochstauden, Einzelbüschen und Pfählen als De-

- ckung im Winter und Frühjahr bzw. Brutplätze sowie Sing- und Übersichtswarten z.B. für Braunkehlchen und Bekassine. Erhalt des natürlichen Bodenreliefs, insbesondere von Seigen, Senken, Flutmulden und Kleingewässern. Erhalt hoher Grundwasserstände und der naturnahen Überflutungsdynamik in der Aue. Erhaltung der weitgehenden Unzerschnittenheit der Gebiete sowie Gewährleistung der Störungsfreiheit bzw. -armut während der Brut- und Zugzeit. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der entschärften bzw. abgesicherten Strommasten und Freileitungen z.B für Weißstorch und weitere Großvogelarten.
3. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Verlandungs- und Röhrichtbereiche als Brutgebiete für Wasservögel und Röhrichtbewohner, insbesondere Erhalt möglichst großflächiger, reich gegliederter Schilfzonen als Bruthabitat der Rohrweihe und als Lebensraum zahlreicher weiterer, z.T. gefährdeter Arten wie Tüpfelsumpfhuhn, Rohrdommel und Wasserralle. Erhalt des Uferbewuchses, insbesondere von Röhrichtsäumen als Bruthabitat des Blaukehlchens. Erhaltung von frühen Sukzessionsstadien der Verlandung an den Brutplätzen des Blaukehlchens.
 4. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Fließgewässerdynamik an Itz, Rodach und Baunach sowie ihren Nebenbächen mit der Entstehung von natürlichen Abbruchkanten und Steilwänden als Brutmöglichkeit für den Eisvogel. Erhaltung bzw. Wiederherstellung einer hohen Gewässergüte.
 5. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Auwälder, Hecken und Feldgehölze einschließlich eines hohen Alt- und Totholzanteils. Erhalt von Höhlenbäumen sowie von Horstbäumen für Greifvögel, z.B. Rotmilan und Wespenbussard. Erhalt der Ufergehölze und Auwald-Sukzessionsflächen als Habitate z.B. für Pirol oder Beutelmeise.
 6. Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Biotopqualität der Kulturlandschaften mit Brachestreifen, Einzelgehölzen, Hecken und weiteren Strukturelementen als Lebensraum für Neuntöter und Dorngrasmücke sowie als Jagdgebiet für Greifvögel.
 7. Erhaltung bzw. Wiederherstellung ausreichend großer Gewässerabschnitte, insbesondere von Flachwasserbereichen an Stillgewässern als Rast- und Nahrungsplätze für durchziehende Wat- und Wasservögel.



Anlage 3

Naturschutzgebiet

"Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"

Maßstab: 1:25.000

-  Naturschutzgebiet
-  FFH-Gebiet 5731-301
-  Europ. Vogelschutzgebiet 5831-471

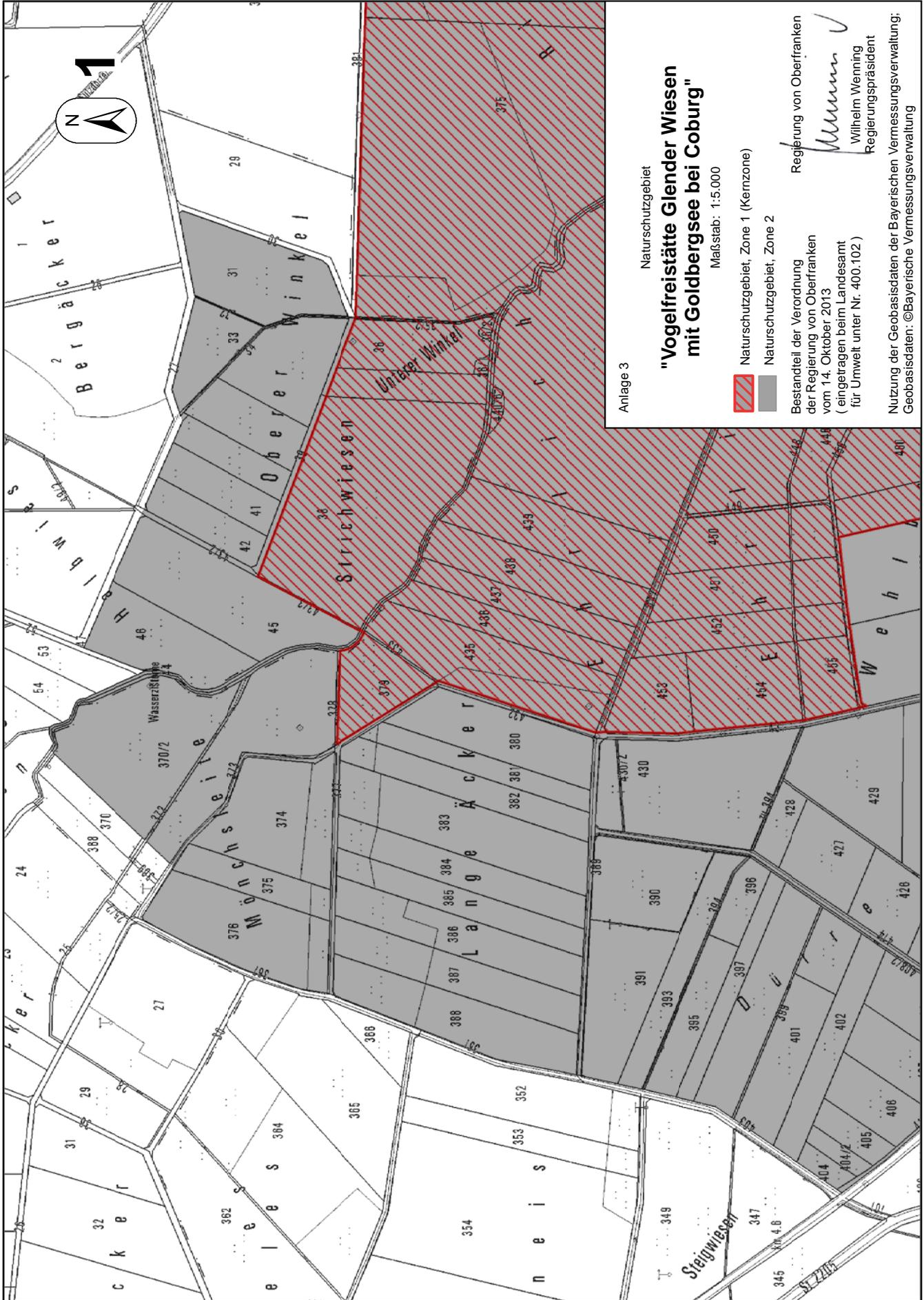
 Blattschnitt
1:5.000

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 14. Oktober 2013
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.102)

Regierung von Oberfranken


Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 3
Naturchutzgebiet
"Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"
Maßstab: 1:5.000

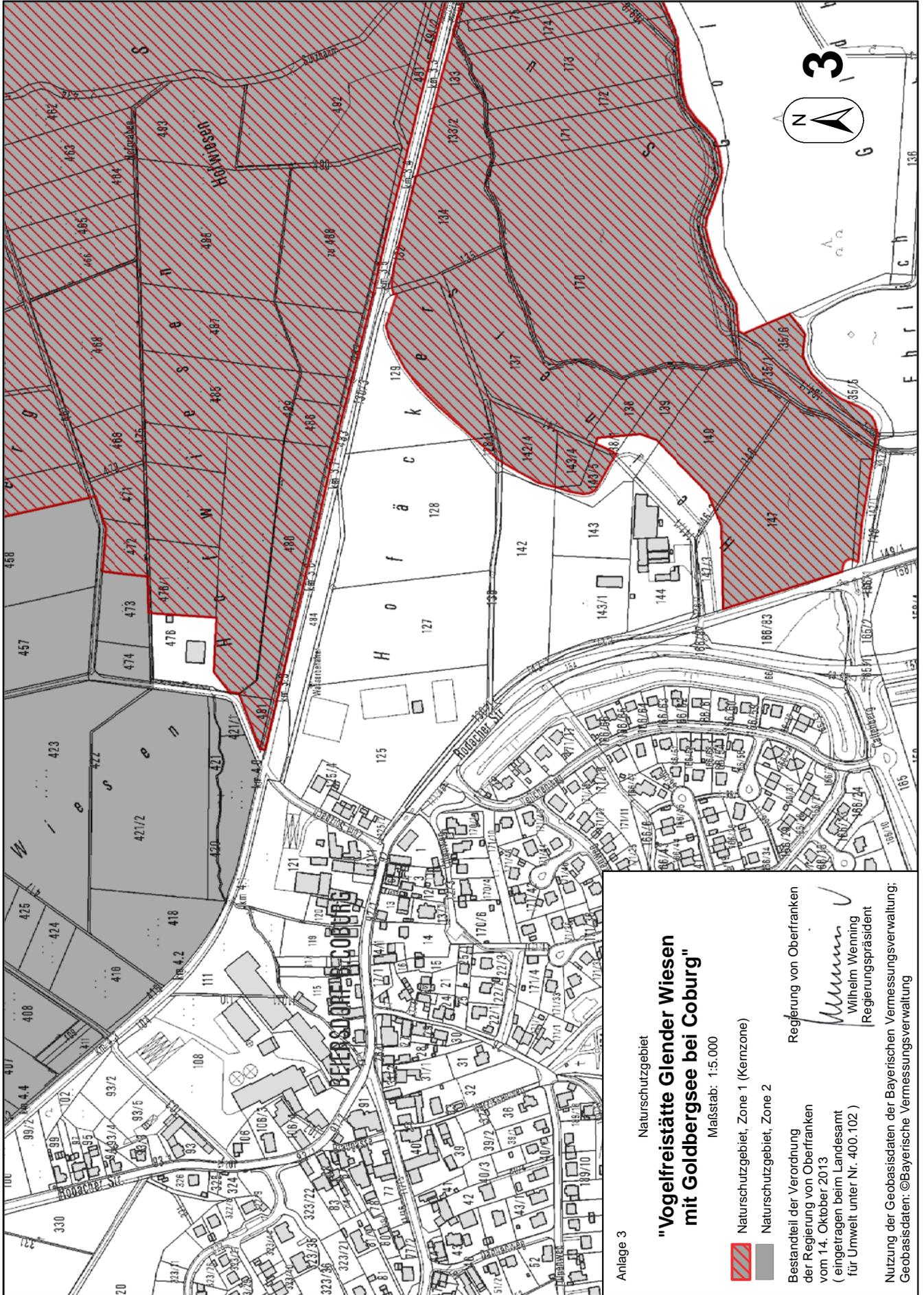
 Naturchutzgebiet, Zone 1 (Kernzone)
 Naturchutzgebiet, Zone 2

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 14. Oktober 2013
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.102)

Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 3

Naturchutzgebiet
**"Vogelfreistätte Glender Wiesen
mit Goldbersee bei Coburg"**
Maßstab: 1:5.000

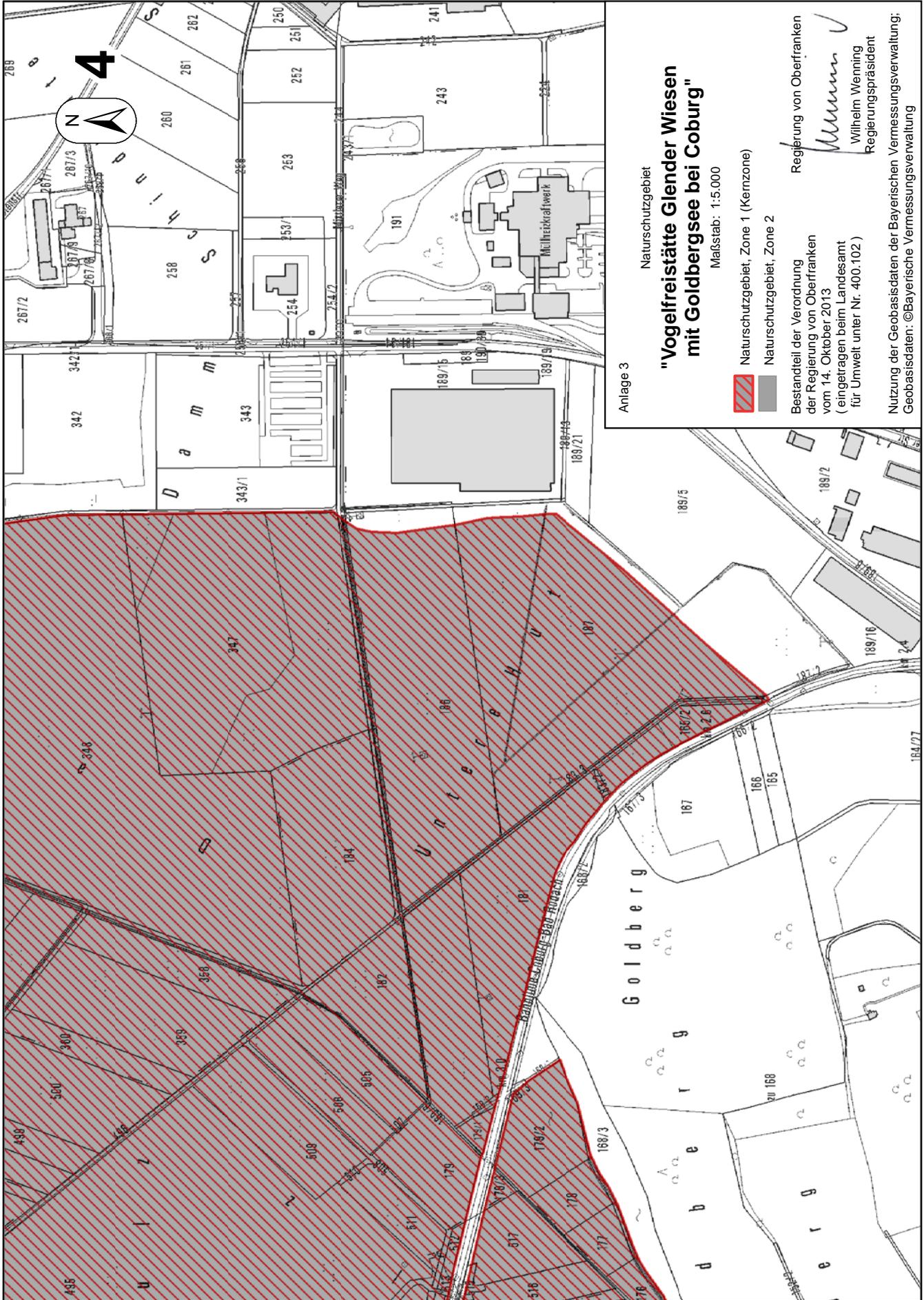
-  Naturchutzgebiet, Zone 1 (Kernzone)
-  Naturchutzgebiet, Zone 2

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 14. Oktober 2013
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.102)

Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



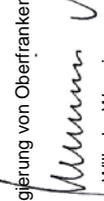
Anlage 3

Naturchutzgebiet "Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"

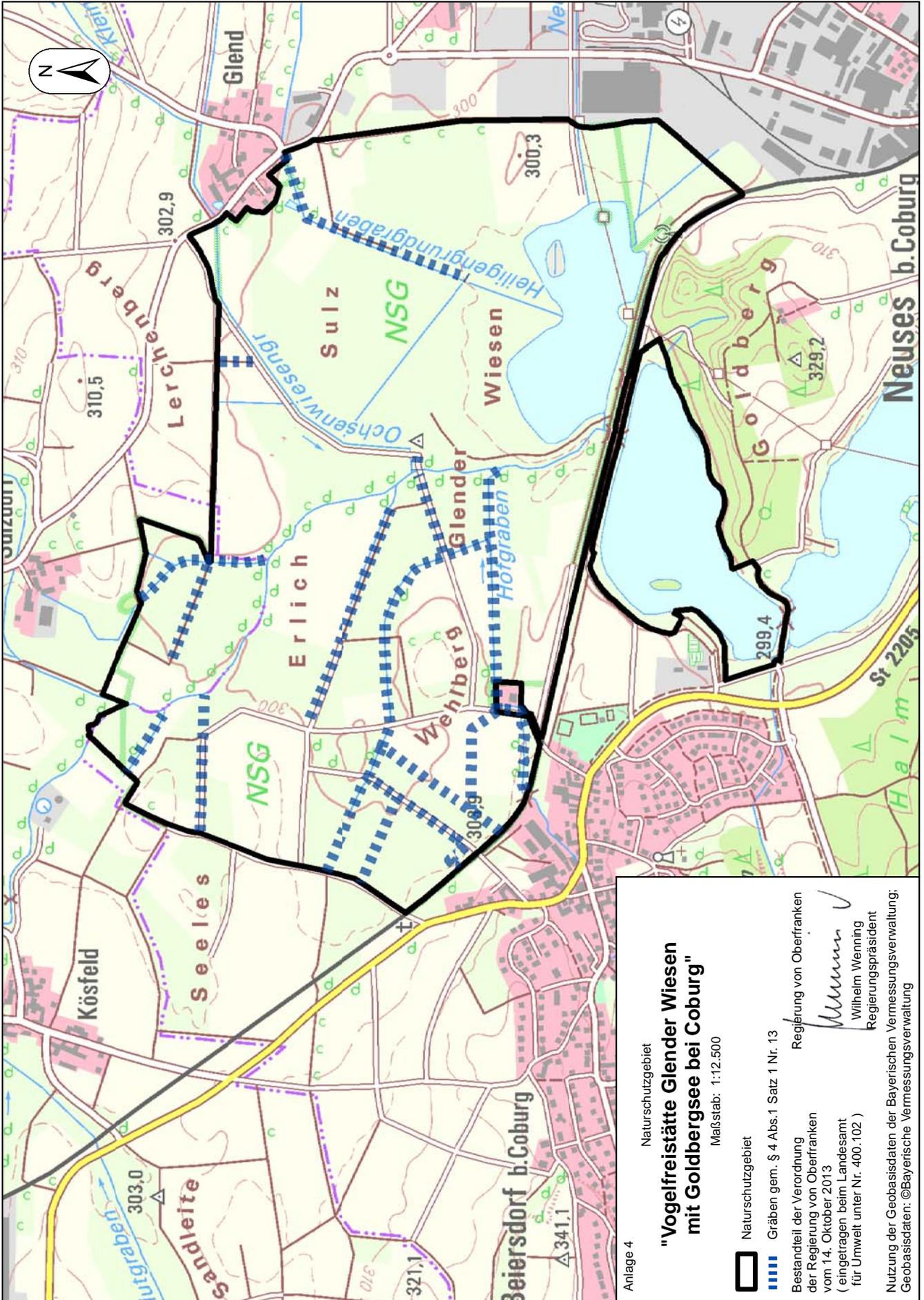
Maßstab: 1:5.000

-  Naturchutzgebiet, Zone 1 (Kernzone)
-  Naturchutzgebiet, Zone 2

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 14. Oktober 2013
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400/102)

Regierung von Oberfranken

Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten. ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 4

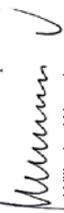
Naturschutzgebiet
**"Vogelfreistätte Glender Wiesen
mit Goldbergsee bei Coburg"**
Maßstab: 1:12.500

 Naturschutzgebiet

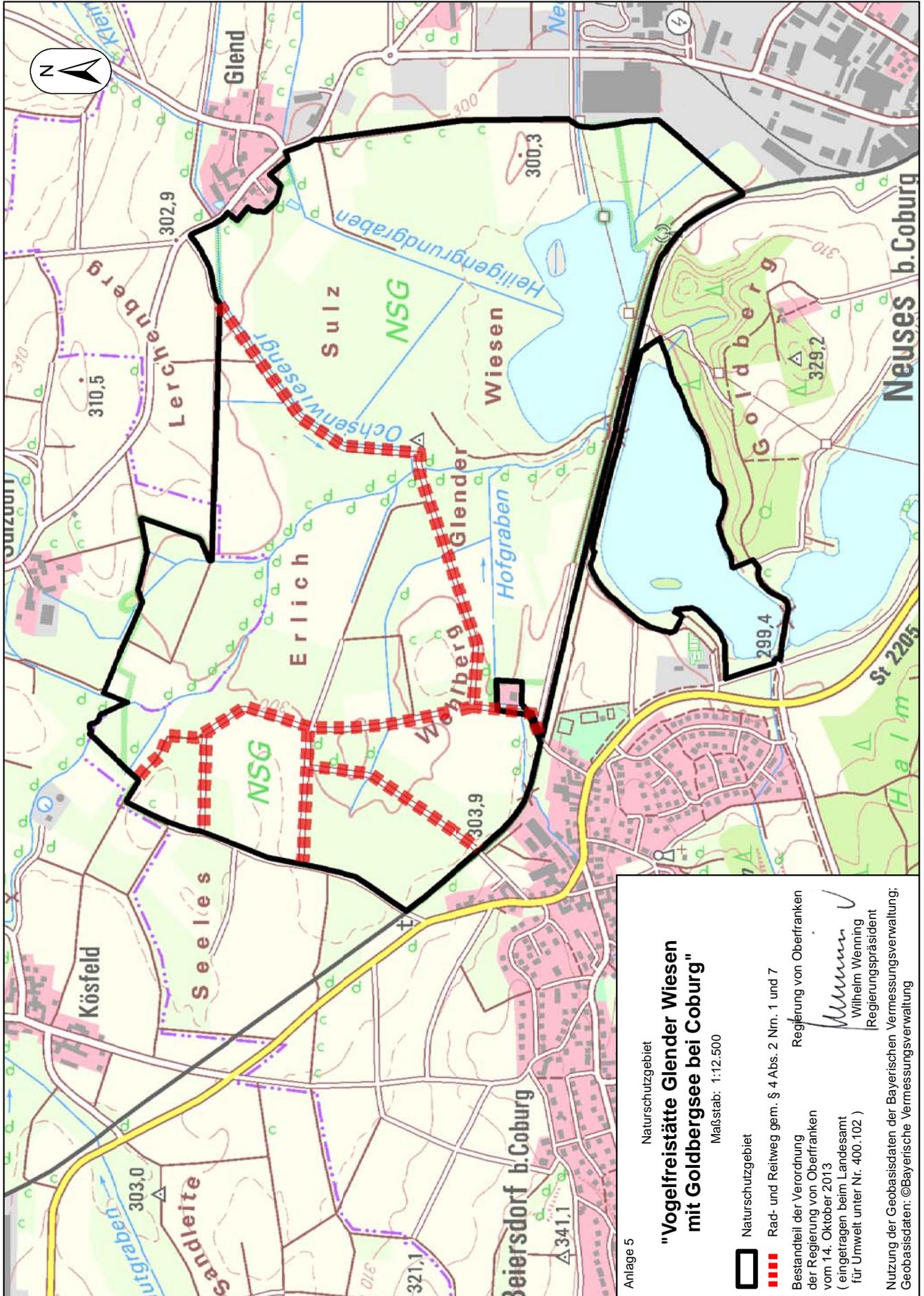
 Gräben gem. § 4 Abs.1 Satz 1 Nr. 13

Bestandteil der Verordnung
der Regierung von Oberfranken
vom 14. Oktober 2013
(eingetragen beim Landesamt
für Umwelt unter Nr. 400.102)

Regierung von Oberfranken


Wilhelm Wenning
Regierungspräsident

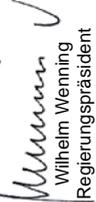
Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung;
Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung



Anlage 5
 Naturschutzgebiet
"Vogelfreistätte Glender Wiesen mit Goldbergsee bei Coburg"
 Maßstab: 1:12.500

Naturschutzgebiet
 Rad- und Reitweg gem. § 4 Abs. 2 Nrn. 1 und 7

Bestandteil der Verordnung der Regierung von Oberfranken vom 14. Oktober 2013 (eingetragen beim Landesamt für Umwelt unter Nr. 400.102)

Regierung von Oberfranken

 Wilhelm Wenning
 Regierungspräsident

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung; Geobasisdaten: ©Bayerische Vermessungsverwaltung

Bezirksangelegenheiten

Sitzungen des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 03/13 - 18

Die 3. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 7. November 2013, 09:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

BT 0113 - 04/13 - 18

Die 4. Sitzung des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 21. November 2013, 09:30 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Be-

zirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Oktober 2013

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

AfS 0113 - 01/13-18

Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken

Die 1. Sitzung des Ausschusses für Soziales des Bezirkstags von Oberfranken findet am

Donnerstag, 14. November 2013, 13:00 Uhr, im Großen Konferenzraum im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,

statt.

Die Tagesordnung für diese Sitzung wird an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, 95444 Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 7. Oktober 2013

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther D e n z l e r

Bezirkstagspräsident

Informationen für den Regierungsbezirk

Aktuelles aus der Regierung

EUREGIO EGRENSIS

Zum "Tag der Europäischen Zusammenarbeit" am 21. September 2013 stellten sich oberfränkisch-tschechische Kooperationsprojekte vor; Feierliche Eröffnung mit dem Schülerfilmprojekt "Salonwagen 10242 – Mit den Kanzlern unterwegs" beim Deutschen Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt

Am 21. September 2013 wurde überall in Europa der "Tag der Europäischen Zusammenarbeit" gefeiert. Zu diesem Anlass präsentierten sich auch in Oberfranken Projektträger, die grenzübergreifende Kooperationsprojekte durchführen. Regierungspräsident Wilhelm Wenning eröffnete den Tag der Europäischen

Zusammenarbeit im Deutschen Dampflokomotivmuseum Neuenmarkt. Dort zeigte der Zweckverband des Museums zusammen mit den beiden Schulen Gymnázium a střední odborná škola Aš und Markgraf-Georg-Friedrich-Gymnasium Kulmbach den Dokumentarspielfilm "Salonwagen 10242 – Mit den Kanzlern unterwegs". Die (fiktive) Filmfigur des langjährigen Zugbegleiters führte die Zuschauer zu den Stationen wichtiger historischer Ereignisse zwischen 1937 und 1988.

Alle Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre hatten freien Eintritt. Für Erwachsene gab es Sondereintritt ins Museum (5 €). Ein Rahmenprogramm bot weitere Attraktionen: Biergartenbetrieb mit musikalischem Frühschoppen, Begleitfilm zur Entstehung, Sonderausstellung "Flucht und Vertreibung", Lokparade und "Blick ins Depot".

Das Projekt wird gefördert von der Oberfrankenstiftung und aus dem Europäischen Regionalfonds im Programm "Ziel-3 Freistaat Bayern – Tschechische Republik 2007-2013" (INTERREG IVA).

Regierungspräsident Wilhelm Wenning: "50 INTERREG-Projekte im Raum Oberfranken und Karlsbad zeigen das rege Interesse am Ziel-3-Programm der grenzübergreifenden Zusammenarbeit. Von insgesamt ca. 115 Mio. €, die Bayern und Tschechien aus diesem Programm in der EU-Förderperiode 2007-2013 zur Verfügung stehen, sind nur noch wenige Restmittel verfügbar."

Die EUREGIO EGRENSIS in Marktredwitz hingegen hat noch bis Mitte 2014 ausreichend Geld, um sogenannte "Kleinprojekte" mit Gesamtkosten von bis zu 25.000 € fördern zu können. Der sogenannte "Dispositionsfonds" verfügt über insgesamt 2 Mio. €.

Als Beispiel eines von der EUREGIO EGRENSIS geförderten Projekts präsentierte sich zum "Tag der Europäischen Zusammenarbeit" das Egerland-Museum Marktredwitz mit einem Aktionstag "Traditionelles Handwerk - Historische Berufe".

Alle Veranstaltungen zum Tag der Europäischen Zusammenarbeit und nähere Infos zum Programm sind abrufbar unter: www.ecday.eu.

Hochwasserschutz

Sommerhochwasser 2013 – Finanzhilfen für die Kommunen;

Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab Förderbescheid für die Sanierung der LIF 7

Die Sanierung der nach einem Hangrutsch im Juni stark geschädigten Kreisstraße LIF 7 ist finanziell in trockenen Tüchern: Regierungspräsident Wilhelm Wenning übergab am 4. Oktober 2013 den Förderbescheid über die erste Teilrate von 800.000 € aus dem Programm für die Wiederherstellung der durch das Sommerhochwasser 2013 geschädigten Infrastruktur in den Gemeinden persönlich an Hans-Josef Stich, Zweiter Bürgermeister der Stadt Bad Staffelstein, und an Christian Meißner, Landrat des Landkreises Lichtenfels. "Ich freue mich außerordentlich, dass es gelungen ist, die Sanierung der Kreisstraße LIF 7 in den Ausbauhilfefonds des Bundes aufzunehmen und auf Grund des drastischen Schadensausmaßes eine 100 %ige Förderung zu gewähren", so Regierungspräsident Wilhelm Wenning. "Die Sanierungsarbeiten können nun auf den Weg gebracht werden. Die Kosten für die hochwasserbedingte Sanierung der Kreisstraße LIF 7 belaufen sich auf rd. 1,1 Mio. € und stellen damit die mit Abstand höchste Schadenssumme in Oberfranken dar. Die Stadt Bad Staffelstein als Zuwendungsempfängerin, der Landkreis Lichtenfels als Straßenbaulastträger, die Regierung von Oberfranken als Fachaufsicht und Bewilligungsstelle sowie die weiteren beteiligten Fachbehörden haben hier hervorragend zusammen-

gearbeitet, so dass die Fördermittel in extrem kurzer Zeit bewilligt werden konnten."

Während das Förderprogramm, das durch Mittelzuweisungen aus dem Ausbauhilfefonds des Bundes finanziert wird, anfänglich nur Schadensfälle im Einzugsgebiet von Elbe und Donau berücksichtigte, kam Ende August endgültig grünes Licht aus München für eine Erweiterung der Fördergebietskulisse.

"Unsere Erleichterung war groß", so der Regierungspräsident, "als auch diejenigen bayerischen Landkreise in die Fördergebietskulisse aufgenommen wurden, in denen Soforthilfen für Hochwasserschäden auch außerhalb des Elbe-/Donaeinzugsbereichs nach dem Aufbauhilfegesetz ausbezahlt worden waren. Damit sind alle neun oberfränkischen Landkreise durch die Gebietskulisse abgedeckt." Für die bislang zwölf bekannten Schadensfälle in Oberfranken stehen hieraus bisher 2 Mio. € Fördermittel bereit. Der Fördersatz beträgt bis zu 100 %.

Bauen

Regierung von Oberfranken bewilligt der Stadt Wunsiedel 710.000 € für den Bau eines Radwegs nach Hohenbrunn

Die Regierung von Oberfranken hat der Stadt Wunsiedel 710.000 € Fördermittel für den Bau eines Radweges entlang der Staatsstraße 2665 zwischen Wunsiedel und Hohenbrunn/Ort bewilligt. Die Gelder stammen aus dem Förderprogramm "Staatsstraßenumfahrungen in gemeindlicher Sonderbaulast" des Art. 13 f Finanzausgleichsgesetz (FAG).

"Wir freuen uns, dass der Bayerische Landtag dieses Förderprogramm mit einer guten Finanzausstattung versehen hat und das Innenministerium unserer Vorlage gefolgt ist, das Projekt in das Förderprogramm einzustellen", so Oberfrankens Regierungspräsident Wilhelm Wenning.

Der rund 1,5 km lange Radweg wird im Vorgriff auf die St 2665, Ortsumgehung Hohenbrunn, verwirklicht und verläuft auf der ehemaligen Bahnlinie zwischen der Egerstraße (frühere Porzellanfabrik Retsch) und dem Kreisverkehrsplatz in Hohenbrunn. Auf der Egerstraße (St 2665) bewegen sich täglich rund 4.000 Fahrzeuge. Die Radfahrer mussten bisher die Fahrbahn der Egerstraße mitbenutzen. Der neue Radweg ermöglicht es jetzt, die Strecke abseits des Verkehrs der Egerstraße, auf einem eigenen Radweg zurück zu legen.

Die für die Bemessung der Förderhöhe relevanten Projektkosten betragen 830.000 €. Die Gesamtkosten der Maßnahme belaufen sich auf 845.000 €.

Die St 2665, Ortsumgehung Hohenbrunn, ist im 7. Ausbauplan für die bayerischen Staatsstraßen in der 1. Dringlichkeit enthalten. Der Realisierungshorizont von Projekten der 1. Dringlichkeit erstreckt sich bis zum Jahr 2020. Seit Ende 2012 läuft für die

Ortsumgehung Hohenbrunn bei der Regierung von Oberfranken das Planfeststellungsverfahren.

Schulen

Dritter Wertetag aller oberfränkischen Seminare

Alle reden von "Werten": Doch was sind Werte überhaupt? Wer kann sie vermitteln? Und vor allem – wie? Über diese Fragen informierten sich kürzlich 650 Lehramtsanwärter beim Oberfränkischen Wertetag in Bayreuth, den das Bayreuther Zentrum für Schulforschung und Lehrerbildung zusammen mit der Schulabteilung der Regierung von Oberfranken bereits zum 3. Mal veranstaltete. "Werte kann man nicht unterrichten. Sie müssen gelebt und vorgelebt werden - auch und gerade an Schulen und von den Lehrkräften" – mit diesen Worten legte Seminarrektor Dr. Werner Brendel die "moralische" Messlatte für die Anforderungen an den Lehrerberuf gleich zu Beginn sehr hoch. Damit die künftige Lehrgeneration auch auf diese "Vorbildwirkung" vorbereitet wird, gibt es den oberfränkischen Wertetag.

"Wertevermittlung ist eine zentrale Aufgabe von Elternhaus und Schule", so Abteilungsdirektor Dr. Klemens M. Brosig von der Regierung von Oberfranken. "Die schwierige Aufgabe für Lehrkräfte besteht darin, den Schülerinnen und Schülern wer-tegeleitetes Handeln als eine Grundvoraussetzung für ein gelingendes Miteinander zu vermitteln. Ziel sollte es sein, Kinder und Jugendliche zu stabilen

Persönlichkeiten zu erziehen, für die es eine Selbstverständlichkeit ist, Konflikte verbal auszutragen und die sich auch ohne Statussymbole behaupten können", so Brosig.

"Die Vermittlung von Werteerziehung und Sinnfindung bleibt nicht auf den Religions- und Ethikunterricht beschränkt, sondern ist in allen Fächern möglich", so Dr. Werner Brendel, unter anderem ausgebildeter Multiplikator zur Werteerziehung und Persönlichkeitsbildung. Beispiele dafür hatte er auch im Gepäck: Er nahm die Teilnehmer mit auf eine gemeinsame Reise über zwölf Stationen in das "Land der Werte" mit Beispielen, wie die Werteerziehung in Unterrichtsstunden und Projekten in den Unterricht eingebaut werden kann. Die Themen der Stationen waren: Der erste Eindruck • Die Zauberkraft des Lächelns • Die Vorbildwirkung • Der werte-volle Umgang miteinander • Wirksame Kommunikationsformen • Einengende Glaubenssätze • Wahrnehmungsbegrenzungen • Erfolgsmethoden und Lebensphilosophie, Persönlichkeitsausprägungen • Kardinaltugenden, Pünktlichkeit und Zeitmanagement • Goldene Regel und moralische Grundsätze • Teamgeist und Werteorientierung in der Schule

Abgerundet wurde der Wertetag mit der Vorstellung eines Filmprojekts mit Mittelschülern zum Thema "Werte". Großen Zuspruch fand auch das Catering der Schülerfirma der Albert-Schweitzer-Hauptschule aus Bayreuth, das die Bewirtung der Teilnehmer übernommen hatte.

Buchanzeigen

Hillmermeier: **Kommunale Haftung und Entschädigung**, 80. Ergänzungslieferung, 100,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Dirnaichner/Weigl: **Förderschulen in Bayern**, 104. Ergänzungslieferung, 75,00 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Hegemer/Hiebel: **Dienstrecht in Bayern I**, 182. Ergänzungslieferung, inkl. Ordnerschilder-Set, 97,41 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Hartinger/Rothbrust: **Dienstrecht in Bayern II**, 137. Ergänzungslieferung inkl. CD, 90,64 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Schulfinanzierung in Bayern, 39. Ergänzungslieferung, 49,50 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Graß/Duhnkrack: **Umweltrecht in Bayern**, 148. Ergänzungslieferung, 48,96 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Büchs/Walter: **Baurecht in Bayern**, 131. Ergänzungslieferung inkl. Kontrollblatt, 57,12 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Vogel/Klenner/Heuss: **Abwasserabgaberecht in Bayern**, 80. Ergänzungslieferung, 73,48 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 63. Auflage, 84,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schreml u.a.: **Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern**, 119. Auflage, 97,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Wieser: **Ordnungswidrigkeitengesetz**, 127. Auflage, 83,99 €, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Kerst: **Die Assessorklausur im Verwaltungsrecht**, 17,90 €, W. Kohlhammer GmbH, Stuttgart